

# **Personaleinträge - Recht auf Gegendarstellung ?**

**Beitrag von „Yeti“ vom 4. Oktober 2017 15:59**

Ich poste einfach mal den Auszug aus dem HBG der mE nach interessant ist.

## **§ 91 HBG – Entfernung von Unterlagen**

(1) <sup>1</sup>Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

- 1.falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamten oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
- 2.falls sie für die Beamten oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamten oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.